

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2010

Emden, 20.12.2010

Nummer 5

Inhalt: 1. Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

(Genehmigt vom Präsidium der HS Emden/Leer am 03.11.2010)

2. Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang

Sozialmanagement

(Genehmigt vom Präsidium der HS Emden/Leer am 03.11.2010)

3. Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physiotherapie

(vormals Integrierter Bachelor-Studiengang Logopädie und

Physiotherapie

(Genehmigt vom Präsidium der HS Emden/Leer am 05.05.2010)

4. Ordnung für die Hochschulbibliothek der HS Emden/Leer

(Genehmigt vom Senat der HS Emden/Leer am 13.04.2010)

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

2. Änderung des Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Emden/Leer

Der Besondere Teil (B) der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer genehmigt vom Präsidium am 23.7.2007 (Vbl. Nr. 69/2007), letzte Änderung genehmigt vom Präsidium am 6.10.2008 (Vbl. Nr. 84/2008) wird aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats vom 27.4.2010 und des Präsidiums vom 3.11.2010 wie folgt geändert:

- In der gesamten Prüfungsordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven“ ersetzt durch „Hochschule Emden/Leer“¹
- Der § 6 wird gestrichen. Die Bezifferung der folgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
- Im alten § 7 Abs. 2 (neu § 6 Abs. 2) wird „9“ durch „10“ ersetzt
- In Anlage 1 wird in der Zeile 9 A „K2/M“ gestrichen
- In Anlage 1 wird in der Zeile 10 A „K2/M“ ersetzt durch „H“

¹ In der Zeit zwischen der Genehmigung durch den Fachbereichsrat und der Genehmigung durch das Präsidium trat das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom Juni 2010 in Kraft. Dieses sieht für die Fachhochschulen die Bezeichnung „Hochschule“ vor. Diese Änderung wurde bei der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Sozialmanagement berücksichtigt.

2. Änderung des Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialmanagement“ an der Hochschule Emden/Leer

Der Besondere Teil (B) der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang „Sozialmanagement“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer genehmigt vom Präsidium am 26.2.2007 (Vbl. Nr. 61/2007), Neufassung genehmigt vom Präsidium am 8.10.2008 (Vbl. Nr. 84/2008) wird aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats vom 27.4.2010 und des Präsidiums vom 3.11.2010 wie folgt geändert:

- In der gesamten Prüfungsordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven“ ersetzt durch „Hochschule Emden/Leer“¹
- In Anlage 1 wird in der Zeile 10.2
„H/R“ ersetzt durch „H/KA“
- In Anlage 1, wird in der Zeile 13
“PL“ sowie „K4/H“ ersatzlos gestrichen
- In Anlage 1 wird in den Zeilen 13.1, 13.2, 13.4, 13.5 und 13.6 jeweils
„PVL“ ersetzt durch „PL“ und „K2/R/M“ ersetzt durch „K2/KA/M“

¹ In der Zeit zwischen der Genehmigung durch den Fachbereichsrat und der Genehmigung durch das Präsidium trat das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom Juni 2010 in Kraft. Dieses sieht für die Fachhochschulen die Bezeichnung „Hochschule“ vor. Diese Änderung wurde bei der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Sozialmanagement berücksichtigt.

**1. Änderung des Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung
für den „integrierten Bachelor-Studiengang Logopädie und Physiotherapie“ des Fach-
bereichs Soziale Arbeit und Gesundheit
an der Hochschule Emden/Leer**

Die Prüfungsordnung, Teil B, für den „integrierten Bachelor-Studiengang Logopädie und Physiotherapie“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Emden/Leer, genehmigt vom Fachbereichsrat Soziale Arbeit und Gesundheit am 29.02.09 und vom Präsidium am 24. Februar 2010, veröffentlicht im Verkündungsblatt 3/2010 am 18.3.2010 wird aufgrund eines FBR-Beschlusses vom 27.4.2010, genehmigt vom Präsidium am 5.5.2010, wie folgt geändert.

Die meisten der nachfolgenden Änderungen ergeben sich daraus, dass der „integrierte Bachelor-Studiengang Logopädie und Physiotherapie“ in den „Bachelor-Studiengang Physiotherapie“ geändert wird. Hinzu kommt eine Änderung das Modul 7 betreffend, welches auch Auswirkungen auf den Workload der Abschlussarbeit hat. Im Zeitraum des Genehmigungs- und Veröffentlichungsprozesses wurde das Niedersächsische Hochschulgesetz geändert. Dieses sieht nunmehr vor, dass die Fachhochschulen als „Hochschulen“ bezeichnet werden. Dieses wird als weitere Änderung in der neuen Fassung der Prüfungsordnung berücksichtigt.

- In der Überschrift wird
integrierten Bachelor-Studiengang Logopädie und Physiotherapie
ersetzt durch
Bachelor-Studiengang Physiotherapie
- In Anlage 1, wird
M 1 /PT
ersetzt durch
M1
- In Anlage 1 entfällt das Modul M 1 / L
- In Anlage 1, wird
M 2 /PT
ersetzt durch
M2
- In Anlage 1 entfällt das Modul M 2 / L
- In Anlage 1 wird das Modul M7
ersetzt durch

M 7 Psychomotorische Gesundheitsförderung			12
Psychomotorische Gesundheitsförderung im Kindes- und Jugendalter			
Psychomotorische Gesundheitsförderung im Erwachsenen- und Seniorenalter			
Psychomotorische Förderdiagnostik			

- In Anlage 1 wird im Modul M 11 die Anzahl Credits 16 ersetzt durch 12.
- In Anlage 2, wird
Modul 1 /PT

1. Änderung der Prüfungsordnung für den integrierten Bachelor-Studiengang Logopädie und Physiotherapie

ersetzt durch
Modul 1

- In Anlage 2 entfallen die Angaben zum Modul 1 / L
- In Anlage 2, wird
Modul 2 /PT
ersetzt durch
Modul 2
- In Anlage 2 entfallen die Angaben zum Modul 2 / L
- In Anlage 2, in der Überschrift um Modul 3 wird
der Logopädie und der Physiotherapie
ersetzt durch
der Physiotherapie
- In Anlage 2 bei der Erläuterung der Fachkompetenzen zu Modul 3 wird
physiotherapeutische und logopädische
ersetzt durch
physiotherapeutische
- In Anlage 2 bei der Erläuterung der Fachkompetenzen zu Modul 5 wird
logopädischer und physiotherapeutischer
ersetzt durch
physiotherapeutische
- In Anlage 2 bei der Erläuterung der Fachkompetenzen zu Modul 6 wird
Physiotherapeutische und logopädische
ersetzt durch
physiotherapeutische
- In Anlage 2 werden die Angaben zum Modul 7
ersetzt durch

Modul 7: Psychomotorische Gesundheitsförderung	Fachkompetenzen	Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen
<ul style="list-style-type: none"> • Psychomotorische Gesundheitsförderung im Kindes- und Jugendalter • Psychomotorische Gesundheitsförderung im Erwachsenen- und Seniorenalter • Psychomotorische Förderdiagnostik 	Kompetenzen zur Analyse gesundheitsbezogener Lebenslagen in den Lebensspannen Kindheit, Jugend und Erwachsenen- und Seniorenalter sowie zur Planung und Gestaltung von Angeboten zur Gesundheitsförderung aus psychomotorischer Sicht auf Verhaltens- und Verhältnissebene	Kompetenz zur Analyse gesundheitsbezogener Lebenslagen und Umsetzung von Maßnahmen auf Verhaltens- und Verhältnissebene Kompetenz zur Betrachtung von gesundheitlichen Lebenslagen auf multifaktorieller Ebene

- In Anlage 2 bei der Erläuterung der Fachkompetenzen zu Modul 8 wird
Logopädie und Physiotherapie
ersetzt durch
Physiotherapie

1. Änderung der Prüfungsordnung für den integrierten Bachelor-Studiengang Logopädie und Physiotherapie

- In Anlage 2 bei der Erläuterung der Fachkompetenzen zu Modul 9 wird logopädischen und physiotherapeutischen ersetzt durch physiotherapeutischen
- In Anlage 2 bei der Erläuterung der Fachkompetenzen zu Modul 10 wird logopädischen und physiotherapeutischen ersetzt durch physiotherapeutischen
- In Anlage 3a, im Kopfteil des deutschsprachigen Zeugnisses im integrierten Studiengang Logopädie und Physiotherapie ersetzt durch im Studiengang Physiotherapie
- In Anlage 3a wird im Tabellenteil das Modul Wissenschaftliche Grundlagen der Logopädie/Physiotherapie ¹⁾ ersetzt durch Wissenschaftliche Grundlagen der Physiotherapie
- In Anlage 3a wird im Tabellenteil das Modul Diagnostik und Therapie der Logopädie/Physiotherapie ¹⁾ ersetzt durch Diagnostik und Therapie der Physiotherapie
- In Anlage 3a wird im Tabellenteil das Modul „Wissenschaftliche Grundlagen von Lernen und Entwicklung“ mit 8 CPs ersetzt durch das Modul „Psychomotorische Gesundheitsförderung mit 12 CPs“
- In Anlage 3a wird die Creditangabe zur Bachelorarbeit von 16 auf 12 geändert.
- In Anlage 3a wird im Satz unterhalb der Modultabelle Logopädie oder Physiotherapie ersetzt durch Physiotherapie
- In Anlage 3a wird in der Fußnote 3 Logopädie bzw. Physiotherapie ersetzt durch Physiotherapie
- In Anlage 3b, im Kopfteil des englischsprachigen Zeugnisses wird Language Therapy and Physical Therapy ersetzt durch Physical Therapy
- In Anlage 3b wird im Tabellenteil das Modul Diagnosis and Therapy Language Therapy/Physical Therapy ersetzt durch Diagnosis and Therapy Physical Therapy

1. Änderung der Prüfungsordnung für den integrierten Bachelor-Studiengang Logopädie und Physiotherapie

- In Anlage 3b wird im Tabellenteil das Modul „Basic principles of Learning and Development“ mit 8 CPs
ersetzt durch
das Modul „Psychomotoricity bases Health Promotion“ mit 12 CPs.
- In Anlage 3b wird die Creditangabe zur Bachelorarbeit von 16 auf 12 geändert.
- In Anlage 3b wird im Satz unterhalb der Modultabelle
of Language Therapy or of Physical Therapy
ersetzt durch
of Physical Therapy
- In Anlage 3b wird in der Fußnote 3
of Language Therapy or of Physical Therapy
ersetzt durch
of Physical Therapy
- In Anlage 4a wird
im integrierten Studiengang **Logopädie und Physiotherapie**
ersetzt durch
im Studiengang **Physiotherapie**
- In Anlage 4b wird
Language Therapy and Physical Therapy
ersetzt durch
Physical Therapy
- In Anlage 5 wird unter 2.2, 3.2, 3.3 und 4.2
Language Therapy/Physical Therapy
ersetzt durch
Physical Therapy

Ordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule Emden/Leer

(Gemäß Beschluss der 5. Sitzung des Senates der FH Emden/Leer vom 13.04.2010)

1. Allgemeines

Gemäß der jeweils gültigen Fassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) erlässt der Senat der Hochschule Emden/Leer diese Bibliotheksordnung.

2. Die Hochschulbibliothek Emden/Leer

1. Die Bibliothek der Hochschule Emden/Leer (im folgenden Hochschulbibliothek) versorgt die Hochschule mit Literatur, Literaturinformationen und anderen Informationsträgern sowie mit elektronischen Fachinformationen. Sie dient als Hochschulbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung an der Hochschule Emden/Leer.
2. Darüber hinaus steht sie der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Ausbildung, der beruflichen Arbeit und der Fortbildung zur Verfügung, soweit sie davon in ihrer Funktion als Hochschulbibliothek der Hochschule Emden/Leer nicht beeinträchtigt wird.
3. Sämtliche bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule bilden die Hochschulbibliothek als zentrale Einrichtung. Die Hochschulbibliothek besteht aus den Standortbibliotheken.
4. Die Hochschulbibliothek erfüllt ihre Aufgaben, indem sie insbesondere
 - a. ihre Bestände zur Benutzung in ihren Räumen bereit stellt.
 - b. einen Teil ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht,
 - c. Werke im standortübergreifenden Leihverkehr beschafft und zur Verfügung stellt.
 - d. Reproduktionen aus eigenen und von anderen Bibliotheken beschafften Werken herstellt, ermöglicht oder vermittelt,
 - e. Werke im Leihverkehr der Bibliotheken beschafft und für den Leihverkehr zur Verfügung stellt,
 - f. auf Grund ihrer Bestände und Informationsmittel Auskünfte erteilt,
 - g. Informationen aus Datenbanken vermittelt,
 - h. die Ausbildung in fremden Sprachen an der Hochschule unterstützt,
 - i. Öffentlichkeitsarbeit leistet, insbesondere durch Ausstellungen, Führungen und Vorträge,
 - j. Veröffentlichungen herausgibt.
5. Art und Umfang der Leistungen der Hochschulbibliothek richten sich nach der speziellen Aufgabenstellung der Standortbibliotheken sowie nach ihrer personellen, sachlichen und technischen Ausstattung.
6. Die Hochschulbibliothek gehört dem Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) sowie dem Niedersachsen-Konsortium an.

2.1 Leitung der Hochschulbibliothek

1. Die Leitung der Hochschulbibliothek wird hauptamtlich oder hauptberuflich von einer Bibliothekarin oder einem Bibliothekar wahrgenommen. Sie ist dem Personal der Hochschulbibliothek vorgesetzt und führt die betriebsfachliche Aufsicht über die Standortbibliotheken.
2. Die Bibliotheksleitung koordiniert die Katalogisierung und die Benutzung der Bestände sowie deren Erwerbung aufgrund von Empfehlungen der Kommission für Informations- und Kommunikationsinfrastruktur.
3. Die Leitung der Hochschulbibliothek legt ihren Sitz in eigener Zuständigkeit fest.

2.2 Standortbibliotheken

1. Standortbibliotheken sind derzeit die Bibliotheken: Emden und Leer.

2. Die Standortbibliotheken stehen vorrangig den Mitgliedern und Angehörigen der Fachbereiche bzw. Fakultäten zur Verfügung, denen sie zugeordnet sind. Darüber hinaus können sie unter angemessener Berücksichtigung der Belange dieser Fachbereiche von den anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule benutzt werden. Gleiches gilt für die aus der Region zugelassenen Benutzerinnen und Benutzer.
3. Die Standortbibliotheken sind verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung der Bibliothek an den jeweiligen Standorten einschließlich der Sicherung ihrer Bestände.
4. Über die Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Standortbibliotheken beschließt der Senat aufgrund von Empfehlungen der Kommission für Informations- und Kommunikationsinfrastruktur. Diese sind zuvor den Fachbereichen zur Stellungnahme vorzulegen. Dabei sind die jeweiligen räumlichen Verhältnisse, die sachlichen Bedürfnisse und das Ziel effektiver Literaturversorgung und Information sowie rationeller bibliothekarischer Verwaltung zu beachten.

3. Erwerbung

3.1 Allgemeines

1. Die Erwerbung umfasst in der Regel die Auswahl, die Bestellung und die Inventarisierung der anzuschaffenden Werke. Durch die Inventarisierung werden sie in den Bestand der Hochschulbibliothek aufgenommen.
2. Bestände, die von der Hochschulbibliothek als Geschenk oder durch Tausch angenommen worden sind, sind ebenfalls zu inventarisieren.
3. Gleiches gilt für Literaturbeschaffungen der Fachbereiche und anderer Organisationseinheiten (Zentrale Einrichtungen, Stabstellen, Verwaltung usw.) der Hochschule. Hierbei finden die jeweils gültigen Beschaffungsrichtlinien der Hochschule Emden/Leer Anwendung.

3.2 Grundsätze

1. Die Grundsätze der Bestandsergänzung (Erwerbungsrichtlinien) und die Schwerpunkte zukünftiger Anschaffungen werden auf Empfehlung der Kommission für Informations- und Kommunikationsinfrastruktur vom Senat festgelegt. Die Kommission für Informations- und Kommunikationsinfrastruktur gibt insbesondere Empfehlungen für
 - a. die Verteilung der der Hochschulbibliothek zugewiesenen Mittel für Literatur und elektronische Fachinformationen und
 - b. das Verfahren bei der Auswahl von Literatur und elektronischen Fachinformationen.
2. Ein Teil der der Hochschulbibliothek zugewiesenen Mittel wird der Hochschulbibliothek in Abstimmung mit der Kommission für Informations- und Kommunikationsinfrastruktur insbesondere für allgemeine und fächerübergreifende sowie sonstige Literatur und elektronische Fachinformationen im Interesse der Hochschule in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt.
3. Sofern die den Fachgebieten nach Absatz 1 zugewiesenen Teilmittel nicht oder nicht rechtzeitig ausgegeben werden, nimmt die Bibliothek im Sinne einer kontinuierlichen Literaturversorgung in Übereinstimmung mit den Erwerbungsrichtlinien die Auswahl von Literatur und elektronischen Fachinformationen bzw. die Entscheidung über die Mittelverwendung selbst vor.

4. Entbehrlich gewordene Bestände

Wenn Bestände von den Standortbibliotheken für entbehrlich erachtet werden, finden die „Aussonderungsrichtlinien“ der Hochschulbibliothek Anwendung.

5. Katalogisierung

1. Die Bestände der Standortbibliotheken werden einheitlich nach den Katalogisierungsrichtlinien des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes katalogisiert.
2. Der Zentralkatalog der Hochschule wird durch den Gemeinsamen Verbundkatalog (GVK) ersetzt bzw. fortgeführt.

6. Benutzung

6.1 Benutzungsordnung

Die Benutzung der Hochschulbibliothek richtet sich nach der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

6.2 Sonderstandorte

1. Auf Antrag betroffener Einrichtungen und mit Zustimmung der Kommission für Informations- und Kommunikationsinfrastruktur können einzelne Bestände gesondert aufgestellt und genutzt werden
2. Für Ort, Umfang und Benutzung der gesondert aufgestellten Bestände können von der Kommission für Informations- und Kommunikationsinfrastruktur besondere Richtlinien beschlossen werden. Diese werden zuvor den betroffenen Einrichtungen zur Stellungnahme vorgelegt

7. Inkrafttreten

Diese Bibliotheksordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft